

Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021
Rat	16.12.2021

öffentlich

Vorlage Nr.	598/2021-2
Stand	11.11.2021

Betreff Weitergabe von Krediten an städtische Mehrheitsbeteiligungen

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
- siehe Beschlussentwurf Rat -

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die Finanzierung des Investitionsbedarfs in den städtischen Mehrheitsbeteiligungen durch die Weitergabe von Kommunaldarlehen sicherzustellen. Er beauftragt die Verwaltung, den erforderlichen Darlehensvertrag mit der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG zu den im Sachverhalt festgelegten Eckpunkten abzuschließen.

Sachverhalt

Im Rahmen der Dringlichkeitsentscheidung am 17.12.2020 zur Vorlage-Nr. 714/2020-2 hat der Rat die Weitergabe von Kommunaldarlehen an die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG und den StadtBetrieb Bornheim AöR beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen.

Auch die Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG hat künftigen Finanzierungsbedarf im Zusammenhang mit den jährlichen Investitionen in das Gasversorgungsnetz.

Auf der Grundlage der von den Gesellschaftsgremien zuletzt beschlossenen Wirtschaftsplanung geht die Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG von einem tendenziell sinkenden jährlichen Investitionsvolumen in einer Größenordnung von 1.063.400 Euro in 2022 auf 797.000 Euro in 2025 aus. Dieses ist sowohl für Erneuerungs- als auch für Erweiterungsinvestitionen erforderlich und stellt sicher, dass der Vermögensverzehr durch planmäßige Abschreibungen kompensiert wird.

Der Konzern „Stadt Bornheim“ profitiert von der Weitergabe von Kommunaldarlehen durch den Erhalt der Avalprovision. Zur Sicherstellung einer EU-Beihilferechtskonformität erhält der Darlehensgeber von dem Darlehensnehmer vom Auszahlungstage an jährlich zu den Fälligkeitsterminen der Schuldendienstleistungen eine Avalprovision. Die Avalprovision entspricht der Differenz zwischen Kommunalkonditionen und marktüblichen Konditionen.

Aufgrund der skizzierten Vorteile für die Stadt Bornheim soll die Finanzierung der künftigen jährlichen Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen weiterhin über Gesellschafterdarlehen sichergestellt werden. Der Gesellschaft soll die Möglichkeit eingeräumt werden, über einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren - bedarfsgerecht - Darlehen bis zu einem festgelegten Höchstbetrag abzurufen.

Sofern sich die derzeitige Finanzsituation dahingehend verändert, dass sich die Kommunal- und marktüblichen Konditionen decken und dadurch kein weiterer Finanzierungsvorteil seitens der Stadt besteht (= keine Avalprovision), soll die Gesellschaft jeweils in Eigenverantwortung Kredite bei den Banken abrufen.

Die zu treffenden Vereinbarungen umfassen insbesondere folgende Eckdaten bzw. Nachweise:

- Rechtsgrundlage und Verwendungszweck der Ausleiherung
- Kreditbetrag
- Konditionen, Schuldendienstleistungen und Laufzeit der Vereinbarung (Kreditgeschäft)
- Avalprovision.

Die Eckpunkte der Finanzierung über Kommunaldarlehen werden wie folgt festgelegt:

- Kreditsumme/Gesellschafterdarlehen: 3,5 Mio. €
- Lauf-/Tilgungszeit: bis zum 31.12.2046
- Abruf in Tranchen zu mindestens 50.000 €
- Zinsbindung: bis 20 Jahre
- Verzicht auf weitere Sicherheiten durch die Gesellschafter
- Darlehensabruf bis spätestens 31.12.2026.

Der Zinssatz sowie die anwendbare Zinsbindungsphase werden für jede abgerufene Darlehenstranche unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktverhältnisse, der Bonität des Darlehensnehmers sowie sonstiger angemessenheitsrelevanter Umstände vom Darlehensgeber gesondert festgelegt.

Die erforderliche Beteiligung der Gesellschaftsgremien der Gasnetz Bornheim erfolgt parallel.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.